

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Diepholz

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG -) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 1 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) und des § 7 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung vom 07.06.1993 für das Jugendamt des Landkreises Diepholz folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für den Landkreis Diepholz wird zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Der Jugendhilfeausschuß tagt mindestens viermal jährlich.

§ 2

Das Jugendamt hat folgende Aufgaben:

1. die Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG),
2. die Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist,
3. die Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen werden.

§ 3

(1) Der Jugendhilfeausschuß erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Es sind dies insbesondere:

1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. Jugendhilfeplan
 3. Förderung der freien Jugendhilfe
 4. Entscheidung in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung, der Kreistagsbeschlüsse und der Förderungsrichtlinien, soweit sich der Kreisausschuß die Entscheidung nicht vorbehalten hat.
 5. Aufstellung einer Vorschlagsliste nach dem Jugendgerichtsgesetz.
 6. Aufstellung einer Vorschlagsliste nach dem Kriegsdienstverweigerungsneuordnungsgesetz.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß ist anzuhören:
1. durch den Kreistag vor Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe,
 2. bei Aufstellung des Haushaltsplanes der Jugendhilfe,
 3. vor Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
 4. bei Aufstellung von Richtlinien für die Hilfe zur Erziehung gemäß § 39 KJHG.

§ 4

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. 6 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; zu berücksichtigen sind 2 Vorschläge der Jugendverbände auf Vorschlag des Kreisjugendringes, 1 Vorschlag der Wohlfahrtsverbände auf Vorschlag der Kreisorganisationen der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt bzw. der Kreisarbeitsgemeinschaften und 1 Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk des Landkreises Diepholz. Dem Kreistag sind die doppelte Anzahl von Vorschlägen der zu wählenden Vertreter zu unterbreiten.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an:
1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,

5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
 6. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 7. die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.
- (3) Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuß zu entsenden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuß kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

§ 5

- (1) Für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und beratenden und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

§ 6

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen dem Kreistag angehören.

§ 7

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Regelung getroffen ist.

§ 8

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und die Sachverständigen, die an den Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der für die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt am 07.06.1993 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Diepholz vom 21.01.1991 außer Kraft.

Diepholz, den 07.06.1993

Jos. Meyer
(Landrat)

Heise
(Oberkreisdirektor)